



Landesrechnungshof  
Schleswig-Holstein



# Bemerkungen 2020

mit Bericht zur  
Landeshaushaltsrechnung 2018

Kiel, 07. Juli 2020



Bemerkungen 2020

des

Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein

mit Bericht zur  
Landeshaushaltsrechnung 2018

Kiel, 07. Juli 2020

## Impressum

### Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein  
Berliner Platz 2, 24103 Kiel  
Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905  
Fax: 0431 988-8686  
Internet: [www.lrh.schleswig-holstein.de](http://www.lrh.schleswig-holstein.de)

### Druck:

Firma  
Hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG  
Hansastraße 48  
24118 Kiel

## Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

### 24. IT-Einsatz im Sozialministerium verbesserungsbedürftig

**Der IT-Einsatz im Sozialministerium sowie im Landesamt für soziale Dienste ist teilweise nicht ordnungsgemäß. Trotz erkennbarer positiver Ansätze weist er insbesondere beim allgemeinen IT-Einsatz, der Informationssicherheit sowie dem Datenschutz vermeidbare Defizite auf.**

**Das Sozialministerium muss seinen IT-Einsatz zeitnah verbessern.**

#### 24.1 Vorbemerkungen

Der LRH hat den IT-Einsatz im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (Sozialministerium) sowie im Landesamt für soziale Dienste (LAsD) bisher lediglich im Rahmen von IT-Querschnittsprüfungen<sup>1</sup> untersucht. Nunmehr hat er geprüft, wie der dortige IT-Einsatz organisiert ist und ob dieser ordnungsgemäß und wirtschaftlich durchgeführt wird. Wegen der Sensibilität der im Sozialbereich verarbeiteten personenbezogenen Daten stand zudem im Fokus, wie die Informationssicherheit und der Datenschutz geregelt, umgesetzt und evaluiert werden.

#### 24.2 IT-Strategie für das Sozialministerium entwickeln und regelmäßig evaluieren

Das Sozialministerium verfügt über keine auf einen mittelfristigen Planungshorizont hin ausgerichtete und regelmäßig evaluierte IT-Strategie. Die stattdessen im Zuge der IT-Gesamtpläne erstellten IT-Ressortprofile können eine eigenständige IT-Strategie nicht ersetzen.

Um die vielfältigen und in immer kürzeren Zeitabständen an den IT-Einsatz gestellten Anforderungen bestmöglich unterstützen und miteinander in Einklang bringen zu können, müssen diese nachvollziehbar begründet und dokumentiert werden. Hierbei sind z. B. folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Verbesserung der Bürgernähe und -zufriedenheit,
- Senkung der Bearbeitungs- und Ausfallzeiten,
- Gewinnung von hinreichend qualifiziertem Personal,

<sup>1</sup> Vgl. Bemerkungen 2006 des LRH, Nr. 25; 2015, Nr. 10 sowie 2017, Nr 13.

- Ausschöpfung möglicher Effizienzreserven und Synergieeffekte sowie
- zunehmende Bedeutung und Möglichkeiten der Digitalisierung.

Nur durch ein derartiges Vorgehen können abgewogene strategische, finanzielle und organisatorische Entscheidungen getroffen, die erforderlichen Prozesse definiert und die zur Realisierung vorgesehenen IT-Maßnahmen zielgerichtet gesteuert werden.

Das Sozialministerium muss unter Berücksichtigung der o. g. Aspekte eine über die IT-Ressortprofile hinausgehende IT-Strategie für das gesamte Ressort erarbeiten, veröffentlichen und in regelmäßigen Abständen von ca. 2 bis 3 Jahren evaluieren.

Das **Sozialministerium** führt hierzu aus, dass sich der Einsatz von IT an den Zielen des Ministeriums unter Berücksichtigung der IT-Gesamtstrategie des Landes orientiere. In den Zielen spiegeln sich die Vorgaben und Anforderungen der politischen und administrativen Führung wider. Niedergelegt sei die mittelfristige Strategie im IT-Ressortplan, der Teil des IT-Gesamtplans des Landes wird. Ressort- und Gesamtplan würden jährlich überprüft und fortgeschrieben und dem Kabinett als obersten Führungsgremium zur Entscheidung vorgelegt.

Innerhalb des Ressorts sei die Bereitstellung eines zeitgemäßen IT-Arbeitsplatzes - der insbesondere die Aspekte Kommunikationsfähigkeit, Kompatibilität, Datenschutz, Informationssicherheit und Mobilität berücksichtige und mit einem effizienten und effektiven Einsatz dieser IT-Systeme kombiniert - die Strategie des Sozialministeriums. Man setze hierbei auf den Standard des Landessystemkonzepts IKOTECH+1 und auf einen Support durch den Dienstleister Dataport.

Das Sozialministerium werde die Notwendigkeit einer erweiterten Dokumentation der IT-Strategie prüfen.

### 24.3 **IT-Organisation regelmäßig überprüfen und nachsteuern**

Im Sozialministerium sind 5 und im LAsD 12 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter<sup>1</sup> mit der Betreuung der rund 300 bzw. 500 IT-Arbeitsplätze sowie weiterer IT-Aufgaben<sup>2</sup> befasst. Der nachgelagerte IT-Support des Sozialministeriums wird zudem auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vom Dataport Büro Land sichergestellt.

<sup>1</sup> Stand: Personalbestand laut den Geschäftsverteilungsplänen des Sozialministeriums sowie des LAsD zum 31.12.2019.

<sup>2</sup> IT-Beschaffungen sowie Support und Sicherheitsmanagement für die Standard-IT sowie die vorhandenen IT-Fachverfahren und Mobiltelefone.

Das Sozialministerium hat nach den IT-Gesamtplänen in den Jahren 2016 und 2017 jeweils rund 0,9 % (1,0 bzw. 1,2 Mio. €) und in den Jahren 2018 und 2019 jeweils rund 1,2 % (1,7 bzw. 2,1 Mio. €) des IT-Gesamtbudgets beansprucht.

Im Sozialministerium sowie im LAsD bestehen gegenwärtig keine konkreten Bestrebungen, Supportmodule (z. B. Betreuung der IT-Arbeitsplätze und User Help Desk) aus dem unter der Federführung des Zentralen IT-Managements erarbeiteten Servicekonzept „+1.Full-Managed-Desktop“ (+1.FMD)<sup>1</sup> einzuführen.

Der LRH hat bereits in seinen Bemerkungen 2017 dargelegt, dass gerade in Zeiten des demografischen Wandels kein Weg an der Optimierung und weiteren Verlagerung von operativen Supportaufgaben auf IT-Dienstleister vorbeiführt.<sup>2</sup> Aus diesem Grund müssen alle Ressorts regelmäßig die eigenen Organisationsstrukturen und Supportprozesse hinterfragen und u. a. klären, ob bzw. welche Leistungen künftig noch in dezentraler Verantwortung erbracht werden müssen. Hieran anknüpfend ist unter fachlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu bewerten, ob und wie die Betreuung der IT-Arbeitsplätze in Service-Centern gebündelt oder schrittweise auf IT-Dienstleister verlagert werden kann.

Das Sozialministerium und das LAsD müssen die o. g. Überprüfungen in regelmäßigen Abständen durchführen und anhand der hierbei verifizierten Synergie- und Entlastungseffekte die umzusetzenden Maßnahmen festlegen.

Das **Sozialministerium** bestätigt, dass die Personalgewinnung und -bindung von IT-Mitarbeitern in Zeiten des demografischen Wandels eine nicht zu unterschätzende Daueraufgabe darstellt. Es will die Empfehlungen des LRH aufgreifen und die bestehenden Organisationsstrukturen sowie den Einsatz des IT-Personals permanent hinterfragen. Bestehende Einsparmöglichkeiten und Synergieeffekte sollen verifiziert und bestmöglich ausgeschöpft werden.

Das **Sozialministerium** weist darauf hin, dass das vom LRH präferierte Servicekonzept +1.FMD bisher nicht existiere. Das Zentrale IT-Management habe bisher weder Projektzwischen- bzw. -abschlussberichte aus den Pilotprojekten noch abschließende Informationen über Kosten des Einsatzes des Servicekonzepts vorgelegt. Es gebe keine Aussagen zur Wirtschaftlichkeit des Einsatzes des Servicekonzepts. Die Entwicklung ei-

---

<sup>1</sup> Umdruck 18/5331 vom 01.12.2018, 18/5961 vom 25.04.2016 sowie 18/6431 vom 11.06.2016.

<sup>2</sup> Vgl. Bemerkungen 2017 des LRH, Nr. 12.

nes Standardmodells sei noch nicht abgeschlossen. Das Sozialministerium werde das Servicekonzept +1.FMD prüfen, sobald die notwendigen Informationen vorliegen.

Der **LRH** erwartet, dass das Sozialministerium zusammen mit dem Zentralen IT-Management eine Einführung bzw. Pilotierung des Servicekonzepts +1.FMD prüft.

#### 24.4 **Betrieb von IT-Fachverfahren nachhaltig absichern**

Das LAsD betreibt mehrere IT-Fachverfahren, mit denen sensible personenbezogene Daten verarbeitet werden und nutzt hierfür die dort verfügbaren technischen und räumlichen Infrastrukturen. Da deren Nachrüstung auf einen den Regelungen des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sowie dem Datenschutzrecht genügenden Sicherheitsstandard künftig nur mit hohem Aufwand in dem erforderlichen Umfang aufrechterhalten werden kann, hat das LAsD bereits überlegt, den Betrieb der IT-Fachverfahren nach Dataport zu verlagern. Dies ist wegen der prognostizierten Kosten bisher jedoch nicht erfolgt.

Das LAsD muss die Verlagerung seiner IT-Fachverfahren konsequent weiterverfolgen. Hierfür sind neben den finanziellen Aspekten z. B. für den Betrieb und die Unterhaltung eigener Serverräume, insbesondere auch die für einen ordnungsgemäßen Verfahrensbetrieb maßgeblichen Datenschutz- und Sicherheitsaspekte zu erheben und in einer Risikoanalyse darzustellen. Auf dieser Grundlage ist zu entscheiden, ob die Verlagerung der IT-Fachverfahren nach Dataport eine wirtschaftliche Alternative zum gegenwärtig praktizierten Eigenbetrieb darstellt.

Das **Sozialministerium** hat zugesagt, die zum Betrieb der IT-Fachverfahren angestellten Überlegungen unter Berücksichtigung der maßgeblichen Datenschutz-, Sicherheits- und Kostenaspekte ergebnisoffen fortzuführen.

#### 24.5 **Informationssicherheitsleitlinie für die Landesverwaltung zügig fort-schreiben**

Die „IT-Sicherheitsleitlinie für die IT-Basisinfrastruktur der Schleswig-Holsteinischen Landesverwaltung“ (IT-Sicherheitsleitlinie 2010) muss dringend überarbeitet und ergänzt werden. Trotz entsprechender Hinweise des LRH<sup>1</sup> und mehrfacher Ankündigungen<sup>2</sup> ist die IT-Sicherheitsleitlinie 2010 nicht zeitgerecht evaluiert und fortgeschrieben worden. Im Dezember 2019

<sup>1</sup> Vgl. Bemerkungen 2017 des LRH, Nr. 13.

<sup>2</sup> Umdruck 19/1216 vom 17.07.2018 sowie 19/2416 vom 29.04.2019.

lag lediglich eine noch nicht ressortübergreifend abgestimmte Entwurfsfassung vor.

Das beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (Digitalisierungsministerium) angebundene und ressortübergreifend tätige Gremium „Integriertes Informationssicherheitsmanagement des Landes Schleswig Holstein“ (InSiMa SH) muss die seit Jahren überfällige Fortschreibung der IT-Sicherheitsleitlinie 2010 abschließen und die Ergebnisse in die Praxis umsetzen.

Das **Digitalisierungsministerium** hat mitgeteilt, dass das Kabinett am 21.01.2020 eine neu gefasste Informationssicherheitsleitlinie beschlossen hat.

Der LRH erwartet, dass die IT-Sicherheitsleitlinie künftig regelmäßig evaluiert und zeitgerecht fortgeschrieben wird.

#### 24.6 **Informationssicherheitsleitlinie für das Ressort umgehend in Kraft setzen**

Nach der Leitlinie 2013 des IT-Planungsrats (IT-PLR)<sup>1</sup> bestand für alle Behörden und Einrichtungen der Bundes- und Landesverwaltungen die Verpflichtung, bis Anfang 2018 eine Informationssicherheitsleitlinie zu verabschieden. Trotz dieser Vorgabe hat das Sozialministerium bisher keine ressortinterne Informationssicherheitsleitlinie erstellt.

Das Sozialministerium muss die Vorgabe des IT-PLR umsetzen und seine Sicherheitsziele sowie die verfolgte Sicherheitsstrategie in einer ressortinternen Informationssicherheitsleitlinie darstellen. Diese ist anschließend in Kraft zu setzen und regelmäßig zu evaluieren.

Das **Sozialministerium** hat für das LAsD eine entsprechende Leitlinie in Kraft gesetzt und für den ministeriellen Bereich einen Entwurf einer Informationssicherheitsleitlinie in das gesetzliche Mitbestimmungsverfahren gegeben. Beide Leitlinien sollen fortlaufend evaluiert und ggf. später durch eine regierungseinheitliche Leitlinie ersetzt oder an diese angepasst werden.

---

<sup>1</sup> Der IT-Planungsrat ist das zentrale Gremium für die föderale Zusammenarbeit des Bundes und der Länder auf dem Gebiet der Informationstechnik (Art. 91c Grundgesetz).



## 24.7 Informationssicherheitsmanagementsysteme umgehend etablieren bzw. optimieren

Das Sozialministerium und das LAsD haben entgegen der Leitlinie 2013 des IT-PLR bisher kein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) auf der Basis des IT-Grundschutzes des BSI<sup>1</sup> oder der Norm ISO/IEC 27001 eingeführt. Die ISMS befinden sich entweder noch im Aufbau oder konnten aus Kapazitätsgründen noch nicht etabliert werden. Die vorzuhaltenden Grundlagendokumente sind entweder nicht vorhanden bzw. unvollständig oder befinden sich noch im Entwurfsstadium. Handlungsbedarf besteht insbesondere bei den folgenden Grundlagendokumenten und Aktivitäten:

- Informationssicherheitskonzepte,
- Schutzbedarfsfeststellungen,
- IT-Grundschutz-Checks,
- Kontrolltätigkeiten der bzw. des Informationssicherheitsbeauftragten,
- Einrichtung von Informationssicherheitsmanagement-Teams,
- Verbesserung des Informations- und Erfahrungsaustauschs sowie
- Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Das Sozialministerium und das LAsD müssen die Vorgabe des IT-PLR umsetzen und ressortinterne ISMS für die dezentralen IT-Infrastrukturen und -Systeme sowie für die dortigen IT-Fachverfahren etablieren.

Das **Sozialministerium** will die Empfehlungen des LRH aufgreifen und die festgestellten Defizite und Dokumentationslücken abstellen. Deshalb sei unter Einbeziehung des LAsD zwischenzeitlich eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Informationssicherheitsmanagementsystems etabliert worden.

## 24.8 Schutz von mobilen IT-Arbeitsplätzen ordnungsgemäß ausgestalten

Durch eine Pre-Boot-Authentifizierung wird sichergestellt, dass das Betriebssystem erst nach Eingabe eines Passworts oder der Nutzung eines digitalen Zertifikats gestartet werden kann. Das Sozialministerium setzt entgegen der geltenden „+1.Sicherheitsrichtlinie+1.InfrastrukturArbeitsplatz“ (+1.Sicherheitsrichtlinie) keine Pre-Boot-Authentifizierung zum Schutz ihrer mobilen IT-Arbeitsplätze ein. Dies kann bei einem möglichen Verlust oder Diebstahl dazu führen, dass Unbefugte auf die gespeicherten personenbezogenen Daten zugreifen. Eine Risikobetrachtung, in der die für diese Vorgehensweise maßgeblichen Gründe sowie die für das gesamte Landesnetz bestehenden Gefährdungen dargelegt und unter Risikogesichts-

---

<sup>1</sup> Veröffentlicht unter:  
[https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ITGrundschutz/itgrundschutz\\_node.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ITGrundschutz/itgrundschutz_node.html).

punkten bewertet werden, liegt nicht vor. Dies ist insbesondere wegen der im Sozialbereich verarbeiteten sensiblen personenbezogenen Daten nicht akzeptabel.

Das Sozialministerium muss die +1.Sicherheitsrichtlinie beachten und für ihre mobilen IT-Arbeitsplätze eine Pre-Boot-Authentifizierung vorsehen. Sofern von der +1.Sicherheitsrichtlinie abgewichen werden soll, ist in einer mit dem Digitalisierungsministerium abgestimmten Risikobetrachtung revisionssicher zu dokumentieren, ob bzw. welche Restrisiken für das Landesnetz verbleiben und von wem diese getragen werden.

Das **Sozialministerium** hat zugesagt, die vom LRH geforderte Risikobetrachtung durchzuführen.

#### 24.9 **Datenschutzmanagement mit geltendem Recht in Einklang bringen**

Die vom Sozialministerium und dem LAsD zum Datenschutzmanagement vorzuhaltenden Grundlagendokumente bzw. Dokumentationen bleiben deutlich hinter den Erfordernissen zurück. Hierdurch werden die Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)<sup>1</sup> nicht oder nur eingeschränkt erfüllt. Damit die bzw. der Verantwortliche (Behördenleitung) den ihr bzw. ihm nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO obliegenden Rechenschaftspflichten jederzeit vollumfänglich nachkommen kann, sind die dafür erforderlichen Unterlagen zeitgerecht zu erstellen bzw. fortzuschreiben und revisionssicher zu dokumentieren. Entsprechender Handlungsbedarf besteht insbesondere bei den folgenden Grundlagendokumenten bzw. Dokumentationen:

- Datenschutzkonzepte,
- Löschkonzepte für personenbezogene Daten,
- Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten,
- Datenschutz-Folgenabschätzungen,
- Dokumentation von IT-Fachverfahren,
- Test- und Freigabeverfahren sowie bei der
- Benutzer- und Berechtigungsverwaltung.

Das Sozialministerium und das LAsD müssen die Anforderungen an den Datenschutz künftig strikt beachten und umsetzen. Die o. g. Unterlagen müssen unverzüglich neu erstellt, überarbeitet oder fortgeschrieben werden.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG; Amtsblatt der Europäischen Union, L119/1 vom 04.05.2016.

Das **Sozialministerium** hat zugesagt, die Empfehlungen des LRH aufzugreifen und die festgestellten Defizite und Dokumentationslücken abzustellen. Es verfüge bereits über ein vorläufiges Konzept zum Datenschutzmanagement. Parallel erstelle eine interministerielle Arbeitsgruppe aus den behördlichen Datenschutzbeauftragten ein gemeinsames Konzept für ein Datenschutzmanagement für alle Behörden der Landesregierung, das insbesondere auch die Punkte Löschkonzept, Verarbeitungsverzeichnis, Datenschutz-Folgenabschätzung, Dokumentation der Fachverfahren, Test- und Freigabeverfahren einschließlich einer Benutzer- und Berechtigungsverwaltung umfasse.

#### 24.10 **Facebook-Fanpage datenschutzkonform ausgestalten**

Das Sozialministerium betreibt seit Anfang 2019 eine Facebook-Fanpage, auf der Informationen zur KiTa-Reform 2020 zur Verfügung gestellt werden. Eine über die von Facebook allgemein vorgegebene Betreibervereinbarung bzw. -erklärung hinausgehende Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO liegt nicht vor. Damit bleibt offen, wer bei der vom Betreiber und Facebook gemeinsam zu verantwortenden Datenverarbeitung für welche der nach der DSGVO zu erfüllenden Rechenschaftspflichten verantwortlich ist.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH)<sup>1</sup> und den Erklärungen der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK)<sup>2</sup> ist damit nicht sichergestellt, dass sowohl der Betreiber einer Facebook-Fanpage als auch Facebook den in Art. 5 Abs. 2 DSGVO genannten Rechenschaftspflichten jederzeit vollumfänglich nachkommen und die Fanpage datenschutzkonform betreiben können.

Das Sozialministerium muss umgehend dafür Sorge tragen, dass es den in der DSGVO genannten Rechenschaftspflichten vollumfänglich nachkommen und seine Facebook-Fanpage datenschutzkonform betreiben kann.

Das **Sozialministerium** hat mitgeteilt, dass es zusammen mit den anderen Ressorts und Ländern darauf hinwirken will, dass den für einen datenschutzkonformen Betrieb der Facebook-Fanpage erforderlichen Rechenschaftspflichten jederzeit nachgekommen werden kann. Um dies erreichen und die Forderungen des LRH erfüllen zu können, sei jedoch ein konzentriertes Vorgehen gegenüber Facebook erforderlich, wie dies z. B. mit einer von der Innenministerkonferenz zur Datenschutzkonformität geplanten Initiative vorgesehen sei.

<sup>1</sup> EuGH, Urteil vom 05.06.2018, Aktenzeichen C-210/16 [ECLI:EU:C:2018:388].

<sup>2</sup> Veröffentlicht unter: <https://www.datenschutzkonferenz-online.de/beschluesse-dsk.html>.